Bezirkshauptmannschaft Reutte

Anlagen

Telefax: 05672/6996-5605

Teletax: 05672/6996-5605 E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

DVR: 0024660 UID: ATU36970505

Pistenkorrekturen am – forst- und n

- forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl III-40665/23
Reutte. 01.02.2005

BESCHEID

Die hat, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Pistenkorrekturen am sogenannten im Schigebiet Alm angesucht.

Gleichzeitig mit diesem Antrag langte das korrespondierende Ansuchen der Agrargemeinschaft auf Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur Rodung einer Teilfläche aus dem Gst.Nr. KG kann im Ausmaß von 4.651 m² ein.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Südöstlich der Bergstation der DSB schwarze befindet sich auf Gst.Nr. KG KG ein Steilhang, der immer wieder Ursache für Schiunfälle ist. Durch einen lokalen Massenausgleich, soll das bestehende Gelände leichter befahrbar bzw. präparierbar werden, um für schwächere Schifahrer eine gefahrlose Abfahrt zu ermöglichen.

Dabei ist geplant, auf einer betroffenen Fläche von insgesamt 15.592 m² Geländeanhebungen abzutragen und das anfallende Material in die vorhandenen Mulden einzubauen. Der Abtrag soll auf einer Fläche von insgesamt 8.560 m² stattfinden und weist eine Kubatur von ca. 13.500 m³ auf. Die abgetragenen Geländeerhebungen werden sodann auf einer Fläche von ca. 7.050 m² wieder eingebaut.

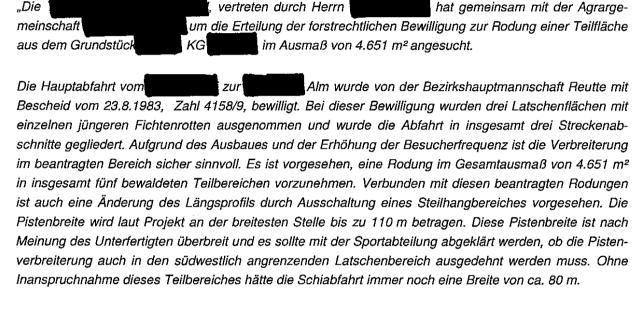
Im Zuge der geplanten Pistenkorrekturen soll darüber hinaus eine Waldfläche auf Gst.Nr. KG wald, im Ausmaß von 4.651 m² dauernd gerodet werden.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde dazu folgender

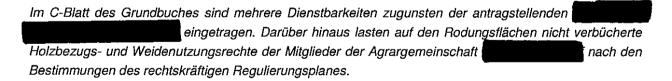
Befund

er	h	o	b	e	n	

a) aus forstfachlicher Sicht:



Die Rodungsfläche weist als forstlichen Bewuchs Latschen auf, die in einzelnen Gruppen, durchsetzt von alpinen Rasenflächen, vorkommen. In Teilbereichen der Latschen sind kleinere Fichtenrotten anzutreffen. Den geologischen Untergrund bilden Karbonatgesteine der Lechtaldecke. Eine detaillierte Beschreibung der geologischen Verhältnisse ist dem geologischen Gutachten zu entnehmen.



Im Waldentwicklungsplan, Teilplan BFI Reutte, ist die Rodungsfläche in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 311 eingetragen. Die vorrangige Schutzfunktion ist durch die Lage in der Kampfzone des Waldes gegeben.

Die Waldausstattung der Gemeinde Ehrwald liegt bei 70 % (Angabe DKM)."

b) aus naturkundefachlicher Sicht:

"Südöstlich des soll eine Pistenkorrektur bzw. Erweiterung durchgeführt werden. Diese hat ein Ausmaß von insgesamt 15.592 m². Dabei sollen Geländeanhebungen abgetragen und das anfallende

Material in die vorhandenen Mulden wieder eingebaut werden. Der Abtrag soll auf einer Fläche von insgesamt 8.560 m² stattfinden und weist eine Kubatur von ca. 13.500 m³ auf. Die abgetragenen Geländeerhebungen werden sodann auf einer Fläche von ca. 7.060 m² wieder eingebaut.

Das Gelände stellt sich als steile Schipiste bzw. Latschengürtel dar, wobei auf der Schipiste zum Teil nur eine sehr geringe Humusauflage vorhanden ist und Fels ansteht.

Bei einer Begehung im Mai 2004 konnte festgestellt werden, dass zusätzlich zu den, in der Vegetationsskartierung vom 21.06.2004 (protokolliert unter O.Zl. 16) angeführten geschützten Pflanzenarten, wie dem Frühlingsenzian (teilweise geschützte Pflanzenart), noch der Platenigel als geschützte Pflanzenart vorgefunden werden konnte.

Zusätzlich wurden im Bereich des unteren Latschenfeldes (und zwar am unteren Ende) hügelbauende Waldameisen als geschützte Tierart mit insgesamt drei Ameisenhaufen festgestellt.

Ansonsten wird auf die Vegetationsskartierung vom 21.06.2004 verwiesen. Dort sind als Lebensräume beschrieben: Fichtengruppen mit subalpinem Latschengebüsch, Kalkrasen mit Latschengebüsch, Kalkblaugras mit Bürstling.

Von den Lebensräumen befinden sich im Sinne der Tiroler Naturschutzverordnung im Projektsgebiet die Buschvegetation mit Pinus mugo und Rododendro hirsutum.

Im Zuge der Begehung konnten weiters vernässte Bereiche festgestellt werden, deren Vorhandensein kann jedoch auf die Schneeschmelze zurückgeführt werden. Es handelt sich dabei nicht um Feuchtgebiete im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997.

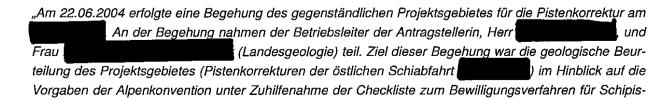
Einsehbarkeit besteht auf die gegenständliche Pistenfläche von der darunter liegenden sowie von den freien Flächen im Vorfeld aus.

Weiters ist die Fläche gut aus dem von den umliegenden Bergbereichen im Süden und deren Hochkaren sowie von den Wanderwegen im Osten bis zur Hohen hin einsehbar.

Ebenfalls sieht man die gegenständliche Fläche vom Weg zum massiv, welches sich östlich des geplanten Projektsbereiches befindet, ein.

An Erholungseinrichtungen sind im vorliegenden Projektsgebiet die zahlreichen Wanderwege, wie bereits im Zusammenhang mit der Einsehbarkeit beschrieben, zu nennen."

c) aus geologischer Sicht:



ten im Rahmen der Alpenkonvention – labile Gebiete und die vom Projektanten ausgearbeitete baugeologische Stellungnahme vom 11.06.2004.

Aus den vorliegenden Technischen Einreichunterlagen sowie den mündlichen Erläuterungen des Betriebsleiters geht hervor, dass sich südöstlich der Bergstation der DSBDurch einen lokalen Massenausgleich soll das bestehende Gelände leichter befahrbar bzw. präparierbar
gemacht werden, um auch eine gefahrlose Abfahrt für den schwächeren Wintersportler zu ermöglichen.

Die geplante Maßnahme findet zum größten Teil auf bestehenden Pistenflächen statt, wobei die für die Pistenkorrektur in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert und mit standortgerechtem Saatgut begrünt werden sollen. Wie aus den Einreichunterlagen hervorgeht, sollen einzelne Geländeerhebungen/Geländerücken abgetragen werden und das in Folge dieser Erdbewegungsmaßnahme gewonnene Material zur Verfüllung der vorhandenen Mulden herangezogen werden. Laut Einreichunterlagen werden die geplanten Maßnahmen ca. zwischen 1900 m Seehöhe und 1840 m Seehöhe getätigt.

Im Zuge der heutigen Begehung konnte festgestellt werden, dass sich die gegenständlichen Maßnahmen zum überwiegenden Teil auf bereits bestehende Pistenflächen erstrecken. Laut mündlicher Mitteilung des Betriebsleiters wurden diese Pistenflächen bereits vor mehreren Jahren mittels Einsatz einer Schubraupe hergestellt.

Ausgehend von der bestehenden Bergstation fällt das Gelände in östlicher Richtung mittelsteil bis zu einem steilen Geländerücken ab. Der vorstehend genannte Geländerücken weist ein steiles nach Süden gerichtetes Einfallen auf. Im Bereich der vorstehend angeführten mittelsteilen Böschung (zwischen Bergstation und abzutragenden Steilhang) befindet sich ein Latschengürtel, dieser soll im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden. Ungefähr auf Höhe des talseitigen Endes dieses Latschengürtels befindet sich in der bestehenden Schipiste (als Weide genutzte Wiesenfläche) ein Quellaustritt, dessen Wässer im Bereich der umliegenden Vernässungszone versickern. Im Bereich des Steilhanges, der im Zuge dieses Projektes abgetragen werden soll, sind an der Oberfläche karbonatische Festgesteine anstehend. Unter Heranziehung der Planunterlagen kann anhand des Verlaufes der Höhenschichtlinien in Übereinstimmung mit den natürlichen vorherrschenden Gegebenheiten festgestellt werden, dass der steile Geländerücken ist östlicher Richtung in eine Muldenstruktur übergeht, die wiederum in östlicher Richtung durch eine Hangkuppe mit einem Latschenbestand begrenzt wird. Es wird davon ausgegangen, dass auch diese Hangkuppe von karbonatischen Festgesteinen aufgebaut wird. Ein Einblick auf den geologischen Untergrund bzw. die vorherrschenden Untergrundverhältnisse konnte in Folge des dichten Latschenbewuchses im Zuge der Begehung nicht erfolgen. Im Bereich der beschriebenen Mulde konnten wiederum Quellaustritte festgestellt werden. Die austretenden Quellwässer versickern in den im Umfeld der Quellaustritte befindlichen Feuchtstellen. Der unterirdische Abfluss dieser Wässer erfolgt in Anlehnung an die Geländemorphologie in südöstlicher Richtung, wobei die gegenständlichen Wässer auf ca. 1820 m Seehöhe in einem Quellaustritt wieder zu Tage treten. Die Quellwässer fließen dann in weiterer Folge in einem offenen Gerinne in Richtung Süden ab. Im Umfeld dieses letztgenannten Quellaustrittes sind Tonschiefer anstehend. Diese wasserstauenden Sedimente dürften sich in Anlehnung an die Muldenstruktur und in Folge des Austrittes der höher gelegenen Quellen auch auf den Bereich der Geländemulde erstrecken.

Wie bereits vorstehend angemerkt wurde, wird die gegenständliche Piste im Sommer für Weidezwecke verwendet. Auf die Beweidung werden auch die im Gelände festgestellten Abtreppungen und die damit in Verbindung stehenden Mängel in der Vegetationsdecke zurückgeführt. Einzelne offene Stellen der Vegetationsdecke dürfen auch durch den Pistenbetrieb hervorgerufen worden sein. Weiters ist anzumerken, dass

im Zuge der Begehung festgestellt werden konnte, dass einzelne Bäume, die im Randbereich des Projektsgebietes wachsen, ungerade Wuchsformen aufweisen. Im Zusammenhang mit den beschriebenen Erosionserscheinungen ist nochmals anzumerken, dass der von der geplanten Abtragung betroffene Steilhang sowie die weiter östlich liegende Hangkuppe zum überwiegenden Teil vom anstehenden karbonatischen Festgestein aufgebaut wird, das lokal eine Überdeckung durch holozäne und quartäre Lockersedimente (Hangschutt) aufweist.

Aus den Einreichunterlagen (Baugeologische Stellungnahme) geht hervor, dass das Gelände bergseitig der Forststraße zwischen der Alm und der Alm durch das Auftreten von Massenbewegungen charakterisiert wird. Im Zuge der heutigen Begehung konnte das Vorhandensein der vorstehend genannten Massenbewegung in Übereinstimmung mit den Einreichunterlagen festgestellt werden, wobei hierzu weiters auszuführen ist, dass sich die gegenständliche Massenbewegung auf einen wesentlich größeren Bereich erstreckt, als dies aus der Planunterlage im Baugeologischen Gutachten (Beilage 2) hervorgeht. Beilage 2 zufolge erstreckt sich die Massenbewegung nur auf den steil bewaldeten Abschnitt bergseitig der genannten Forststraße und erfasst die in östlicher Richtung angrenzende bestehende Piste nicht.

Im Zuge der heutigen Begehung konnte jedoch festgestellt werden, dass auch der gesamte östlich angrenzende Pistenabschnitt bis in einer Seehöhe von ca. 1700 – 1750 m von dieser Massenbewegung (der gegenständliche Geländebereich ist nicht mehr Teil des zu beurteilenden Projektes; wird jedoch durch das Auftreten zahlreicher Quellaustritte, Rutschmulden und Buckel geomorphologisch charakterisiert) erfasst wird."

d) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

"Die in was der südöstlichen Piste Geländekorrekturen durchzuführen. Für die Beurteilung des geplanten Baubereiches ist die Beeinflussung durch Wildbäche, Lawinen oder Steinschlag nicht relevant. Gegenstand dieses Gutachtens ist daher die Beeinflussung der Unterlieger und der Gewässer durch Einträge aus den Baumaßnahmen. Vor allem die durch die Morphologie und die Säbelwüchsigkeit der Bäume erkennbare Bewegung unmittelbar im Anschluss an das Projektsgebiet erzwingen eine genaue Betrachtung des geogenen Risikopotentials.

In einer Seehöhe von 1.820 bis 1.910 m.ü.A. sollen in zwei Bereichen bestehende Steilstellen durch Materialschüttung verflacht werden. Der obere Baubereich bei 1.900 m mit einer Schüttfläche von ca. 600 m² wird vom unteren Baubereich durch einen Riegel aus Hauptdolomit abgetrennt und hat somit ein stabiles Fundament. Durch die Untergrundverhältnisse und die relativ geringe Schüttkubatur von 500 m³ wird die obere Geländekorrektur als unproblematisch angesehen.

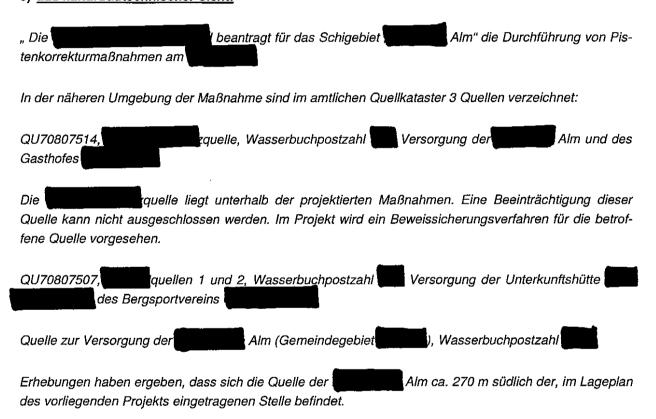
Der Hauptbaubereich erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 15.000 m² zwischen 1.820 und 1.880 m Seehöhe. Dabei soll auf einer Fläche von mehr als 8.000 m² Fels- und Lockermaterial abgetragen und in einer Mulde mit einer bis zu 5 m hohen Schüttung wieder aufgebracht werden. Diese Mulde weist keinen Felsuntergrund, sondern wird aus quartärem Lockermaterial und Mergeln bzw. Tonschiefern aufgebaut. Die Tonschiefer und Mergel wirken als Wasserstauer und dementsprechend treten in der Mulde Quellen aus. Nun sollen unterhalb und oberhalb dieses Quellhorizontes maßgebliche Schüttungen von 13.500 m³ aufgebracht werden. Der Materialauftrag soll gemäß der baugeologischen Stellungnahme der Firma

lagenweise von unten nach oben erfolgen. Die einzelnen Lagen sollen max. 60 cm stark sein und sollen einzeln verdichtet werden. Die maximale Neigung ist mit 2:3 angegeben.

Der Schüttuntergrund soll abhumusiert und mit Dränagen DN 200 entwässert werden. Als Bauvorschrift enthält das baugeologische Gutachten den Hinweis, dass der Zentralstrang mehr Kies erhalten muss, um eventuellen Auftrieb durch nicht ableitbares Wasser zu verhindern.

Das Dränagewasser soll in ein dauernd fließendes Gerinne eingeleitet werden. Insgesamt wird die Entwässerung die hydrologischen Verhältnisse nicht wesentlich verändern und stellt daher kein Problem dar. Dem Gerinne werden keine größeren Wassermengen zugeführt, als es bereits jetzt der Fall ist. Zum Ausgleich der schwallartigen Zufuhr ist am Ende der Dränage ein kleines Retentionsbecken anzuordnen."

e) aus kulturbautechnischer Sicht:



Nach einem Lokalaugenschein und It. den Beschreibungen in der baugeologischen Stellungnahme befindet sich 1 weitere Quelle unmittelbar südöstlich unterhalb der geplanten Maßnahme. Diese dient zur Viehtränke"

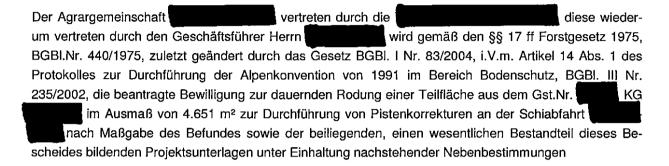
f) aus sporttechnischer Sicht:

"Aus der Durchsicht der Projektbeschreibung und einer Geländebegehung im Sommer ergibt sich folgendes Bild. Durch die geplanten Maßnahmen werden die kleinräumigen Kuppen und Mulden ausgeglichen und durch die Rodung im mittleren Bereich die Pistenfläche vergrößert."

Spruch

Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß den §§ 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sowie 40 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (TNSchG 1997) zuständige Behörde I. Instanz über das vorliegende Ansuchen wie folgt:

A) Forstrechtliche Bewilligung:



erteilt:

- Die Rodungsbewilligung gilt ausschließlich zum Zweck der Durchführung der beantragten Pistenkorrekturen und für die Benützung dieser Fläche als Schiabfahrt.
- 2. Die Bewilligung erlischt, wenn mit der technischen Rodung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.
- 3. Soweit das natürliche Gelände verändert wird, ist der Humus abzuziehen, seitlich zwischenzulagern und nach endgültiger Planie wieder auszubreiten.
- 4. Sämtliche Bauarbeiten sind ausschließlich mit Bagger durchzuführen.
- 5. Abraummaterial wie Äste, Steine usw. darf weder an den Abfahrtsrändern noch in den benachbarten Latschenfeldern, auch wenn dies nur vorübergehend wäre, abgelagert werden.
- 6. Beim Bau ist dafür zu sorgen, dass kein Material in den unterhalb gelegenen Latschengürtel abrollen kann.
- Allfällige Sprengungen sind so durchzuführen, dass keine Beschädigung der benachbarten Latschen auftreten.
- Die Oberfläche der Abfahrt ist so zu gestalten, dass die Niederschlagswässer schadlos abfließen können. Hier sind die Vorschreibungen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, einzuhalten.
- 9. Schiabfahrt und Böschungen sind nach Fertigstellung zu begrünen und so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe gesichert ist. Zur dauernden Erhaltung der Grasnarbe ist diese auch in den Folgejahren zu pflegen und nachzubessern. Um die Begrünung nicht durch Weidegang zu gefährden, ist auf die Dauer von mindestens 3 Jahren das Weidevieh durch geeignete Abzäunungen abzuhalten.

10. Im Bereich südlich der Schiabfahrt sich ist auf Gst.Nr. KGrauss auf einer Erosionsfläche eine Aufforstung mit 100 Stück Latschentopfpflanzen, welche im Abstand 1 m zu versetzen sind, vorzunehmen. Weiters sind im sogenannten sich werden unterhalb der Stützverbauung der Alm-Abfahrt auf Gst.Nr. KG sich Forstpflegemaßnahmen nach Beratung durch die Bezirksforstinspektion Reutte durchzuführen.

B) Naturschutzrechtliche Bewilligung:

I.

Der Tiroler Zugspitzbahn GmbH aus vertreten durch den Geschäftsführer Herrn wird gemäß §§ 3 und 6 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Tiroler Naturschutzverordnung 1997), LGBI.Nr. 95/1997 i.V.m. §§ 6 lit. e, lit. f, 27 Abs. 1 lit. b, 27 Abs. 3 lit. b und 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBI.Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 50/2004, i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBI. III Nr. 235/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Pistenkorrekturen an der Schiabfahrt von auf Teilflächen des Gst.Nr. KG kg mit einer beanspruchten Fläche von insgesamt 15.592 m² im Sinne des obigen Befundes sowie nach Maßgabe der, dem Antrag beigelegten Planunterlagen

erteilt.

II.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus naturkundefachlicher Sicht:

- 1. Die Durchführung der Bauarbeiten ist durch eine externe ökologische Bauaufsicht zu überwachen. Das ökologische Bauaufsichtsorgan hat während der Bauarbeiten vor Ort zu sein und zeichnet für die landschaftsgerechte Ausgestaltung der Piste verantwortlich. Über die Durchführung der Arbeiten sowie über die ökologischen Begleitmaßnahmen ist der Behörde ein Endbericht vorzulegen, welcher die vollständige Umsetzung der im Bericht aufgezeigten Maßnahmen dokumentiert bzw. Gründe für allfällige Abweichungen vom Projekt erläutert. Aus der Fotodokumentation muss der Zustand des Geländes vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten erkenntlich sein.
- 2. Der humose Oberboden ist vor den Planierarbeiten abzuheben, seitlich zwischenzulagern und sodann für die Rekultivierung wieder zu verwenden.
- 3. Die vorhandenen, im Befund beschriebenen Ameisenhaufen, sind fachgerecht an einen, im Bezug auf Mikroklima und Standortexposition gleichgearteten Standort zu versetzen.
- 4. Die Begrünung hat entsprechend der Richtlinien für standortgerechte Begrünung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland zu erfolgen.

- 5. Die Piste ist so auszugestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügt; das heißt, sie darf nicht planiert werden, sondern ist der Natur angepasst zu strukturieren. Die Piste ist des Weiteren in Baggerbauweise herzustellen.
- 6. Die Rodeflächen im westlichen Bereich der neu zu errichtenden Schipiste, welche vor allem zur Herstellung des Massenausgleiches dienen, sind nach Fertigstellung wieder mit standortgerechten Gehölzen (Latschen) unregelmäßig zu bepflanzen.

b) aus geologischer Sicht:

- 1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde ein geologisches Bauaufsichtsorgan namhaft zu machen. Hierbei hat es sich um einen hiezu befugten und befähigten Fachmann für Geologie/Geotechnik zu handeln.
- 2. Durch die geologische Bauaufsicht hat eine baubegleitende Betreuung des Vorhabens zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Abtragungen und Schüttungsabschnitte aus geologisch/geotechnischer Sicht zu beurteilen und sodann bildlich und textlich zu dokumentieren. Die Aufstandsflächen für die Schüttungen sind durch die geologische Bauaufsicht zu beurteilen, zu dokumentieren und freizugeben. Die Erdbau- und Sprengmaßnahmen haben unter Anleitung der geologischen Bauaufsicht unter Einhaltung der, in der baugeologischen Stellungnahme angeführten Vorschläge zu erfolgen.
- 3. Von der Aufstandsfläche der Schüttung sind die Vegetationsdecke sowie nicht tragfähige Böden abzutragen.
- 4. Über die Baumaßnahmen sind der Behörde durch die geologische Bauaufsicht monatliche Zwischenberichte zu übermitteln, die eine bildliche und textliche Dokumentation beinhalten müssen (unter Einbeziehung der Daten der Quellbeweissicherung). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein zusammenfassender Bericht zu erstellen und der Behörde zu übermitteln.
- 5. Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten derzeit noch ungeahnte Probleme geologischer Natur ergeben, ist die geologische Bauaufsicht unverzüglich zu verständigen und sind durch diese geeignete geologische/geotechnische Sicherheitsmaßnahmen auszuarbeiten. Weiters ist hierüber die erkennende Behörde ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

- 1. Die Böschungen sind standfest herzustellen.
- 2. Alle angefahrenen Hang- und Oberflächenwässer sind fachgerecht zu fangen und schadlos abzuleiten.
- 3. Das Wasser aus der Dränageleitung ist über eine Kleinretention von ca. 10 m³ in das Gewässer einzuleiten.
- 4. Die Schipistenoberfläche ist durch Quergräben in ausreichender Zahl zu entwässern.
- 5. Die Begrünung ist so lange zu pflegen und zu ergänzen, bis sie bestandhabend ist.

- 6. Im Zuge der Errichtung der Schipiste oder auch später auftretende Erosionen sind durch geeignete Maßnahmen zu sanieren.
- 7. Sämtliche der, in der Baugeologischen Stellungnahme vom 07.06.2004 auf den Seiten 4 und 5 enthaltenen Empfehlungen für die Durchführung der Bauarbeiten sind lückenlos einzuhalten.

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

- 1. Die Anlage ist fachgerecht und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
- 2. Bezüglich der Beweissicherungsmaßnahmen an der Schlummerkreuzquelle (QU70807514, Wasserbuch-Postzahl sind die, im Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen (Technischer Bericht, Punkt 2.8, Seite 18) einzuhalten. Zusätzlich muss jedoch sofort nach Bauende eine qualitative Beweissicherung (chemisch / bakteriologische Untersuchung) durchgeführt werden. Die quantitative Untersuchung soll Trübung, Schüttung, Temperatur und Leitfähigkeit beinhalten.
- 3. Bei Änderungen der Schüttung oder der Qualität del quelle sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und in Absprache mit einem ASV für Siedlungswasserbau Maßnahmen für die Bereitstellung von geeignetem Ersatzwasser zu treffen.
- 4. Im Falle der Beeinträchtigung der auszuleiten.
- 5. Die Ersatzwasserversorgung müssen Trinkwassereignung aufweisen. Diese muss unaufgefordert nachgewiesen werden.
- 6. Das Wasser der Ersatzwasserversorgung muss die bestehende UV-Anlage der Alm durch-laufen.
- 7. Für die südöstlich der geplanten Maßnahmen betroffene Quelle ist ebenfalls eine Beweissicherung erforderlich. Diese ist wiederum, wie im Technischen Bericht unter Punkt 2.8, Seite 18 beschrieben, durchzuführen. Die quantitative Untersuchung soll Trübung, Schüttung, Temperatur und Leitfähigkeit beinhalten.
- 8. Alle am Bau beteiligten Baumaschinen sind mit Biodiesel und Biohydrauliköl zu betreiben, müssen in einwandfreiem Zustand und mit schadlosen Hydraulikschläuchen ausgerüstet sein.
- 9. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel (mindestens 50 kg) ist auf der Baustelle griffbereit zu halten. Dieses ist im Notfall unverzüglich einzusetzen, um ausgelaufenes Öl schnellstmöglich zu binden.
- 10. Ein Ölunfall ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu melden.
- Hinsichtlich der schadlosen Abführung von, aus dem Hang austretendem Wasser und Oberflächenwasser im projektierten Bereich sind die Nebenbestimmungen aus den Fachbereichen Geologie und Wildbach- und Lawinenverbauung einzuhalten.
- 12. Sollten Sprengungen unvermeidlich sein, ist die gefährdete Quelle dem Sprengbefugten nachweislich zu zeigen. Die zur Sprengung beauftragte Firma ist schriftlich zu verpflichten, durch Auswahl der Sprengart, der Sprengmittel und des Umfanges dafür zu sorgen, dass durch die Sprengungen die Quellen und die Leitungen nicht gefährdet werden.

III.

Gemäß § 42 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 wird



zur ökologischen Bauaufsicht zur Überwachung der plan- und bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens bestellt.

C) Kosten:

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

 Landes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII Z. 63 der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBI.Nr. 50/2001, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 90/2003,

in Höhe von

EUR 870,--

Kommissionsgebühr nach § 1 Abs. 1 Landes- Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBI.Nr. 3/1999, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 119/2001,

in Höhe von

EUR 522,--

(6 Amtsorgane durch jeweils 6/2 Stunden).

Die Vorschreibung einer Bundes- Verwaltungsabgabe entfällt gemäß § 178 Forstgesetz 1975.

Der Betrag von EUR 1.392,-- ist binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu überweisen.

HINWEIS

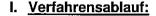
Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren für die Ansuchen und die Verhandlungsschrift in Höhe von 3 x EUR 13,-- sowie für die Beilagen in Höhe von EUR 353,60, sohin insgesamt EUR 392,60 zu entrichten sind. Dieser Betrag von EUR 392,60 ist in de auf dem Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten,

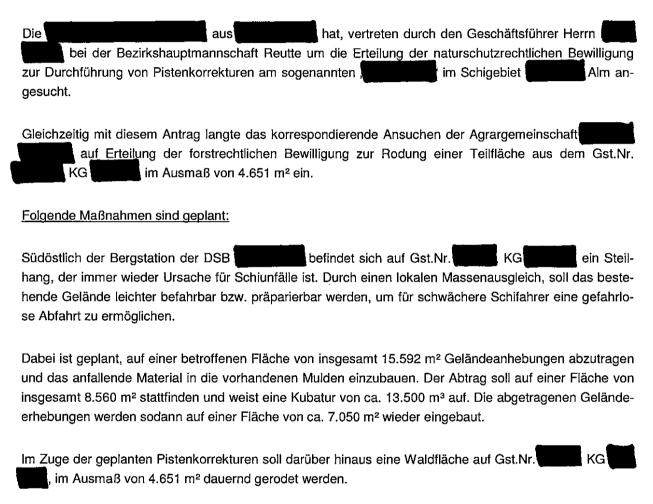
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich – oder – nach Maßgabe der bei der Einbringungsbehörde vorhandenen technischen Mittel – fernschriftlich, im Wege

automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise (zB. Telekopie) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG





II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

1. Gutachten:

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden in Weiterer Folge nachstehende Gutachten eingeholt:

a) aus forstfachlicher Sicht:

"Das Grundstück weist im Kataster die Benützungsart "Sonstige (Ödland)" auf. In der Natur sind Teile dieses Grundstückes mit Latschen und einzelnen jüngeren Fichtenrotten bestockt. Es sind daher in

Teilbereichen des Grundstückes, so auch in den vorliegenden Projektsflächen Teilbereiche anzutreffen, die nach den Bestimmungen des Forstgesetzes als Wald anzusprechen sind, weshalb auch eine Rodungsbewilligung erforderlich ist.

Die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten sind Dienstbarkeiten zugunsten der antragstellenden Tiroler Zugspitzbahn GmbH und werden durch die beantragte Rodung nicht geschmälert. Die Ausübung der nicht verbücherten Holzbezugs- und Weidenutzungsrechte der Mitglieder der Agrargemeinschaft werden durch die geplante Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst, die Weidenutzungsrechte werden nach Ankommen einer ordnungsgemäßen Begrünung sogar verbessert.

Aufgrund der hohen Waldausstattung in der Gemeinde kann von der Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen für den Verlust an Waldfläche Abstand genommen werden.

Durch die Verbesserung der Schiabfahrt sind bei Einhaltung der nachstehenden Nebenbestimmungen keine bzw. nur geringe Auswirkungen auf die benachbarten Waldbestände zu erwarten."

Ergänzung:

"Hinsichtlich der im Befund angeführten Pistenbreite von 110 m ergibt sich in der mündlichen Verhandlung, dass der westliche Latschenbereich entlang des äußeren Pistenrandes nur dann in Anspruch genommen wird, wenn sich im Zuge der Bauarbeiten zeigen sollte, dass ein Materialdefizit vorhanden ist."

(<u>Anmerkung:</u> Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

b) aus naturkundefachlicher Sicht:

"Durch die gegenständlichen Maßnahmen kommt es zu einer Umgestaltung einer Fläche von insgesamt 15.592 m². Dabei sind Pistenbereiche, aber auch Latschenköpfe bzw. Latschenflächen betroffen.

Es ist eine sehr geringe Humusauflage vorhanden; darunter befindet sich der anstehende Fels. Somit wird die gegenständliche Fläche schwer begrünbar sein. Auf Grund der Einsehbarkeit und der Größe der Fläche wird bis zu einer vollständigen Begrünung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten sein. Die Höhe dieser Beeinträchtigung hängt auf Dauer gesehen vom Begrünungserfolg ab und wird sich daher bei einer erfolgreichen Begrünung auf ein mittleres Ausmaß reduzieren lassen. Es kommt jedoch zu einem Verlust von Latschenflächen, welche eine Strukturierung in diesem Bereich bewirken.

Für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sind zumindestens mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies deshalb, da der Lebensraum des Latschen-Almrosen-Gebüsches entfernt wird und somit in den Bereich von geschützten Lebensräumen sowie geschützten Pflanzen- und Tierarten eingegriffen wird. Dieser Lebensraum bzw. die dort vorkommenden geschützten Pflanzenarten werden zerstört. Dies hat auch Auswirkungen auf den Naturhaushalt, da der Bodenaufbau und auch die Vegetationsdecke im Bereich der zu entfernenden Latschengürtel abhanden kommt. Dies hat Auswirkungen auf das Wasserrückhaltevermögen des Bodens in diesem Bereich.

Für den Erholungswert werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen in erster Linie auf die Bauzeit sowie auf die Zeit bis zu einer vollständigen Rekultivierung beschränkt bleiben. Es befinden sich in unmittelbarer Umgebung auch zahlreiche Wanderwege, auf die die geplanten Maßnahmen Auswirkungen haben werden.

Sollte gegenständliches Projekt naturschutzrechtlich bewilligt werden, so sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten."

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

c) aus geologischer Sicht:

Gutachten vom 22.06.2004:

"Aus der geotechnischen Stellungnahme kann wie bereits angeführt keine genaue Abgrenzung dieser großen Massenbewegung im weiteren Umfeld der beantragten Pistenkorrektur entnommen werden. Es wurde jedoch im Zuge der Begehung festgestellt, dass die beschriebene Massenbewegung ein wesentlich größerer räumliches Ausmaß aufweist, als in den Einreichunterlagen beschrieben. Einzelne Anzeichen für Massenbewegungen (ungerade Wuchsformen der Bäume) konnten im Umfeld des Projektsgebietes festgestellt werden, weshalb das räumliche Ausmaß der in den Einreichunterlagen beschriebenen Massenbewegungen genau abzuklären ist, um eine mögliche Erstreckung der Massenbewegung auf das Projektsgebiet konkret beurteilen zu können.

Im Zuge der Begehung wurde festgestellt, dass die abzutragenden Geländerücken und –kuppen aus, an der Oberfläche anstehenden, relativ wasserdurchlässigen Karbonaten aufgebaut werden, während in der zu verfüllenden Geländemulde wasserstauende Tonschiefer und Mergel anstehen. Dies wird aus der Geländemorphologie, dem Auftreten von Tonschiefern im Bereich der am tiefsten gelegenen Quelle und dem Auftreten der Quellaustritte abgeleitet. Demzufolge soll die Schüttung auf wasserstauenden Tonschiefern und Mergeln zu Liegen kommen, weshalb in diesem Zusammenhang die Frage der Standsicherheit des Untergrundes zu erörtern ist. Derartige Ausführungen können den vorliegenden Projektsunterlagen nicht entnommen werden, weshalb in Abstimmung mit dem Amtssachverständige für Wildbach und Lawinenverbauung festzuhalten ist, dass die Frage der Standsicherheit des Untergrundes in Bezug auf die geplante Schüttungsmaßnahme nachzutragen ist.

Aus geologisch-hydrogeologischer Sicht ist davon auszugehen, dass die vorstehend angeführten Quellaustritte, deren Wässer im Umfeld der Austritte wieder versickern durch die Baumaßnahmen stark beeinträchtigt bzw. verloren gehen werden. Diese Quellwässer werden wie im Projekt ausgeführt mittels Drainagen gefasst und bis zur tiefstgelegenen Quelle abgeleitet. Aus geologisch-hydrogeologischer Sicht wird
von einer qualitativen und quantitativen Beeinflussung dieser Quelle ausgegangen, weshalb für diese
Quelle eine umfassende Quellbeweissicherung (siehe hierzu die Vorgaben des kulturbautechnischen
Amtssachverständigen) erforderlich ist. In Bezug auf die weiteren auf der Projektsbeilage 3a eingezeichneten Quellen wird aus geologisch-hydrogeologischer Sicht von keiner wesentlichen Beeinträchtigung durch
den Bau und Betrieb der Piste ausgegangen, da diese Quellen eine große Distanz zu den Flächen der
geplanten Pistenkorrektur aufweisen und diese Flächen auch nicht im hydrographischen Einzugsgebiet der
Quellen liegen.

Um eine abschließende geologische Beurteilung dieses Projektes in Hinblick auf die Ausführungen der Checkliste zum Bewilligungsverfahren für Schipisten im Rahmen der Alpenkonvention vornehmen zu können, ist das räumliche Ausmaß der in den Einreichunterlagen beschriebenen Massenbewegungen genau abzuklären, um eine mögliche Erstreckung der Massenbewegung auf das Projektsgebiet konkret beurteilen zu können."

Ergänzung vom 27.07.2004 (nach Einlangen der ergänzenden Unterlagen):

Die angeschlossenen Planbeilagen stehen mit den textlichen Ausführungen zu den allgemeinen geologischen Gegebenheiten im Einklang und dokumentieren die zu beurteilenden Fragestellungen des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung und der Amtssachverständigen für Geologie.

Unter Heranziehung der "Checkliste – labile Gebiete" ist zu bemerken, dass die zu prüfende Beschreibung des Ist-Zustandes in einem sehr umfassenden Ausmaß erfolgt ist und die dargelegten geologisch-hydrogeologischen sowie strukturgeologischen Ausführungen nachvollziehbar sind.

Die Ausführung	gen in den vorliegenden Gutachten des Büro
	" erläutern wie bereits vorstehend ausgeführt, die in der geologischen Stellungnahme von
22.06.200 <u>4</u> and	geführten Fragestellungen zur Hangstabilität und zur Abgrenzung der großen Massenbewe
gung des	Westhanges gegen Osten.

An Hand der dargelegten Geländebefunde wurden durch den geologisch/geotechnischen Projektanten die Auswirkungen der Baumaßnahmen für Betrieb, Bau und Nachsorge beurteilt und eine Aussage zur Risikobeurteilung des beantragten Projektes (siehe hierzu die "geologisch-geotechnische Standortbeurteilung/Ergänzung Juli 2004) getätigt.

An Hand der nun mehr vorliegenden Projektsunterlagen kann das räumliche Ausmaß sowie der Mechanismus der Massenbewegung des Westhanges nachvollzogen werden. Demzufolge treten keine hangtektonischen Prozesse im zu beurteilenden Pisten-, Wald- und Almbereich auf, weshalb nicht mit Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Stabilität des Geländes zu rechnen ist. Angemerkt wird, dass die Bauausführung, der Betrieb und die Nachsorge bescheidkonform und dem Stand der Technik entsprechend zu erfolgen haben."

d) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

"Im geologischen Gutachten sind eine Reihe von Anweisungen zur Bauausführung aufgelistet, die unbedingt eingehalten werden müssen.

Das Gutachten der Firma behandelt nicht alle, in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 27.5.2004 geforderten Punkte. Insbesondere die Betrachtung des hangabwärtigen Geländes und die Beschreibung der Geländeprozesse fehlt. In der Stellungnahme von ist angeführt, dass das Projektsgebiet außerhalb großer Massenbewegungen liegt. Es ist aber nicht angeführt, wo die Grenzen dieser großen Massenbewegungen liegen. Dies ist nicht nur eine Forderung der WLV, sondern ist auch in der Checkliste des Landes Tirol als Grundlage für das Bewilligungsverfahren vorgesehen. Darin ist unter anderem die Beschreibung der Hangbewegungen, Darstellung und Beschreibung der Bewegungsrichtung der Hänge und der Bewegungsgeschwindigkeit sowie die Beantwortung der Frage, ob das Gelände durch die Baumaßnahmen instabil werden kann, gefordert. Dazu ist ausgeführt, dass die Bewegungsraten als sehr niedrig und die Hangverformungen als sehr gering einzustufen sind. Daraus ergibt sich also, dass hier ein aktiver Bewegungsprozess im Projektsgebiet vorhanden ist. Die Frage, inwieweit dieser Hangprozess durch die beabsichtigten Baumaßnahmen beeinflusst wird, ist nicht nachvollziehbar dargestellt worden.

Letztendlich muss ein Risikoausschluss möglich sein, dass das Risiko nicht größer als sonst ist. Das baugeologische Gutachten kommt bezüglich des Risikos zum Schluss, dass für Unterlieger ein geringes Risiko besteht, ohne dies näher zu definieren oder die Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand auszuführen."

Ergänzung vom 19.07.2004 (nach Einlangen der ergänzenden Unterlagen):

"Das Gutachten ist ausführlich, nachvollziehbar und schlüssig. Demnach können die vorgesehenen Maßnahmen, unter Beachtung der Empfehlungen des Gutachten Seite 4/6 und 5/6, durchgeführt werden.

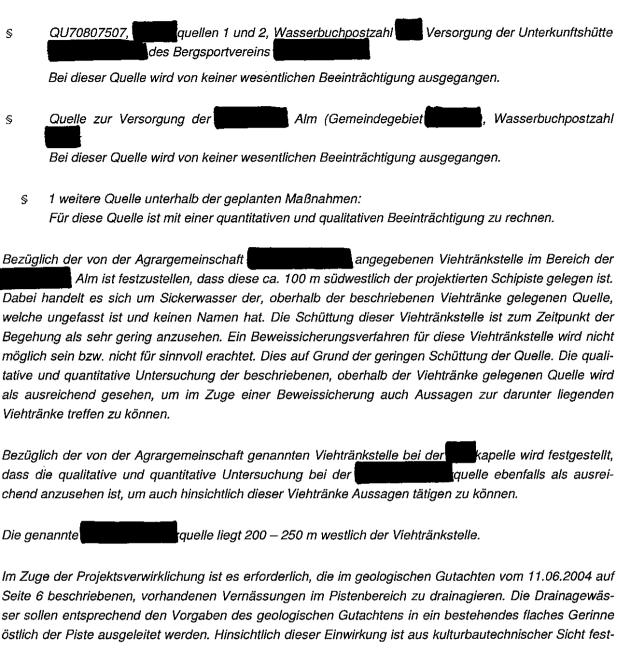
Die Empfehlungen müssen aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Bescheid als Auflagen bzw. Vorschreibungen hineingenommen werden. Sie wurden von mir im Gutachten blau unterstrichen oder randlich mit einem blauen Strich markiert.

Da die Qualität der Schüttung ganz wesentlich von der Qualität der Ausführung abhängt und bei mangelhafter Ausführung eine Standsicherheit nicht gegeben erscheint, ist aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung eine unabhängige und ständige Bauaufsicht während der kritischen Bauphasen erforderlich. Keinesfalls darf die Aufsicht von der planenden Firma übernommen werden, wie zwei Negativbeispiele im Bezirk zeigen. Aus ho. Sicht muss in den Bescheid die Bestimmung hinein, dass die Bauaufsicht für Abweichungen in der Bauführung und für Negativfolgen mangelnder Bauführung haftet. Wenn dies nicht geschieht, weil die Bauaufsicht zwar Anweisungen gibt, diese sogar im Bautagebuch vermerkt, aber nicht durchsetzt, gibt es negative Folgen, beginnt die unbefriedigende Suche nach Verantwortlichen und muss aus ho. Sicht am Sinne einer Bauaufsicht gezweifelt werden. Dies ist im Bezirk an 2 Stellen in der unmittelbaren Vergangenheit so geschehen."

(<u>Anmerkung:</u> Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

e) aus kulturbautechnischer Sicht:

"Zu den einzelnen Quellen:



Seite 6 beschriebenen, vorhandenen Vernässungen im Pistenbereich zu drainagieren. Die Drainagewässer sollen entsprechend den Vorgaben des geologischen Gutachtens in ein bestehendes flaches Gerinne östlich der Piste ausgeleitet werden. Hinsichtlich dieser Einwirkung ist aus kulturbautechnischer Sicht festzustellen, dass diese das Maß der Geringfügigkeit im Sinne des § 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht übersteigt.

Hinsichtlich der Düngung ist festzustellen, dass diesbezüglich keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden.

Bei Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen besteht aus kulturbautechnischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung:

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

f) aus sporttechnischer Sicht:

"Durch den Wegfall der stark wechselnden Querneigungen ergibt sich eine weitere, homogenere Piste, welche die Präparierung vereinfacht. Weiters ist das Gelände in der Folge für schwächere Skifahrer besser zu bewältigen.

Das durchschnittliche Längsgefälle ändert sich, der Schwierigkeitsgrad der Piste bleibt unverändert. Aus sporttechnischer Sicht sind die geplanten Maßnahmen somit zu befürworten, die Teilnahme eines Vertreters der Abteilung Sport bei der Verhandlung erscheint nicht notwendig."

g) aus raumordnungsfachlicher Sicht:

"Die Piste, an denen Verbesserungen bzw. Verbreiterungen vorgenommen werden sollen, befindet sich innerhalb der, nach den Tiroler Seilbahngrundsätzen ausgewiesenen Schigebietsgrenzen. Aus Sicht der Raumordnung tragen die im Projekt angeführten Maßnahmen dazu bei, die Attraktivität sowie insbesondere die Sicherheit deutlich zu verbessern.

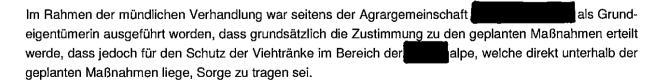
Damit steht das Projekt im Einklang mit den Tiroler Seilbahngrundsätzen, wonach in Zonen mit intensivem Tourismus innerhalb der Schigebietsaußengrenzen alle Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, die der Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität des bestehenden Schigebietes dienen.

Das Schigebiet wird zu einem nicht geringen Teil von Schifahrern frequentiert, die eher leichte Abfahrten bevorzugen und deshalb Engstellen und Steilhänge nicht schätzen.

Die geplantn Rodung und die erdbautechnischen Maßnahmen im Bereich der Piste steht aus raumordnungsfachlicher Sicht dem öffentlichen Interesse nach Erhaltung einer, für den Einheimischen und den Gast attraktiven Landschaft nicht entgegen, wenn diese Eingriffe durch eine fachgerechte, umfassende und rasche Rekultivierung entsprechend gemildert werden. Die Beurteilung der naturschutzrelevanten Eingriffe muss jedoch dem zuständigen Sachverständigen vorbehalten bleiben und soll diesbezüglich keinesfalls vorgegriffen werden.

Insgesamt liegt die durch die geplanten Maßnahmen angestrebte Attraktivitätserhöhung – vor allem unter Berücksichtigung des insgesamt vergleichsweise geringen Schiflächenangebotes – im öffentlichen Interesse einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in und Stärkung des Wintertourismus in

2. <u>Stellungnahmen der Parteien und sonstigen Beteiligten (mit Ausnahme des Landesumweltanwaltes):</u>



(Anmerkung: Um einen ausreichenden Schutz dieser Viehtränkstelle zu gewährleisten und den Forderungen der Grundeigentümerin gerecht zu werden, wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen.

Seitens der Gemeinde wurden keinerlei Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben.

3. Ausführungen zur Darlegung der öffentlichen Interessen:

Zur Darlegung der öffentlichen Interessen, welche an der Verwirklichung des vorliegenden Projektes bestehen, war von Antragstellerseite ausgeführt worden, dass sich die Notwendigkeit zur Durchführung der beantragten Pistenkorrekturen aus der hohen Frequenz der DSB sowie der dazugehörigen Abfahrten ergebe. Daraus resultierten folgende Probleme:

An stark frequentieren Tagen sei das Pistenangebot für schwächere Wintersportler vom gering, was häufig zu Kollisionsunfällen mit Personenschaden führe.

- Der Steilbereich unterhalb der Bergstation der DSB bereite insofern Schwierigkeiten, als dass er durch die exponierte Lage starken Winden ausgesetzt sei und es dort aufgrund erheblicher Schneeverfrachtungen immer wieder zu Schneearmut (Vereisungen) in diesem Bereich komme. Dadurch sei der Steilhang nur sehr schwer zu bewältigen.
- Durch das sehr stark kupierte Gelände sei eine Pistenpräparierung sehr schwer möglich, was sich wiederum auf die Pistenqualität und in weiterer Folge auch auf die Pistensicherheit niederschlage. Es solle daher ein flächiger Materialausgleich (Neigungsausgleich) stattfinden, der auch dem schwächeren Wintersportler eine gefahrlose Abfahrt ermögliche. Weiters solle durch diese Maßnahmen eine sicherheitstechnisch einwandfreie Pistenpräparierung ermöglicht werden, um die Unfallraten in diesem Bereich zu minimieren.

4. <u>Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte in Vertretung des Landes-umweltanwaltes:</u>

Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Reutte hatte im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärt, dass kein Einwand gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung der geplanten Pistenkorrektur bestünde. Dies deshalb, da eine Teilfläche, welche durch den Pistenbau in Anspruch genommen werde, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Latschen rekultiviert werden solle und die Materialbewegungen darüber hinaus vor allem im Bereich der bereits bestehenden Schipiste stattfänden; es seien jedoch sämtliche Nebenbestimmungen, welche im Zuge des Bewilligungsverfahrens durch die Amtssachverständigen vorgeschlagen wurden, jedenfalls einzuhalten.

III. Für die Behörde ergibt sich daraus in rechtlicher Hinsicht folgendes:

A) zur forstrechtlichen Bewilligung:

a) Forstgesetz 1975:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, so kann die Behörde die Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn nach § 17 Abs. 3 leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das beantragte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach,

- 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
- die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
- 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich der Verluste der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

Im Hinblick auf die schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in dessen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf die benachbarten Waldbestände bzw. die Funktionen des Waldes zu erwarten sind.

Auf Grund der dargelegten öffentlichen Interessen, wonach durch das vorliegende Projekt im Schigebiet Alm" nicht nur das Pistenangebot (speziell auch für den schwächeren Schifahrer) erweitert, sondern gleichzeitig auch die Sicherheit erhöht wird, kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegen-

den Fall das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Rodung jenes an der Erhaltung dieser Fläche als Wald eindeutig überwiegt.

Dies insbesondere auch in Anbetracht der Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, wonach in Zonen mit intensivem Tourismus innerhalb der Schigebietsaußengrenzen alle Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, die der Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität eines bestehenden Schigebietes dienen.

Die Frage, ob eine Steigerung der Attraktivität bzw. der Sicherheit durch die geplanten Maßnahmen erreicht werden kann, wurde vom sporttechnischen Amtssachverständigen ausführlich beantwortet und dargelegt, dass nach Durchführung der Pistenkorrekturen die wechselnden Querneigungen wegfallen und dadurch eine homogenere Piste, welche für schwächere Schifahrer besser zu bewältigen sei, entstehen werde.

Auf Grund der Tatsache, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben Sicherheit und Attraktivität in einem bestehenden Schigebiet erhöht werden können, war den öffentlichen Interessen an der damit verbundenen Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde und der gesamten Region "Zwischentoren" der Vorzug zu geben.

Sämtliche der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Spruch des Bewilligungsbescheides mitaufgenommen.

b) zur Alpenkonvention

Am 07.11.1991 haben die Umweltminister der Alpenstaaten und der Umweltkommissar der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) unterzeichnet. Dieses ist nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde am 06.03.1995 in Kraft getreten. Die Protokolle der Alpenkonvention stehen auf derselben rechtlichen Ebene wie die "Mutterkonvention". Nach Abwicklung der in der Verfassung vorgesehenen Verfahren trat unter anderem das Protokoll "Bodenschutz", BGBI. III Nr. 235/2002, am 18.12.2002 in Kraft und ist demgemäß als Teil des Österreichischen Rechtsbestandes von Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles "Bodenschutz" wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die für den Pistenbau zu rodende Waldfläche im Waldentwicklungsplan, Teilplan Bezirksforstinspektion Reutte, in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 311 eingetragen ist. Somit besitzt der gegenständliche Waldbereich Schutzfunktion, sodass im vorliegenden Fall die zitierte Bestimmung des "Bodenschutz-Protokolles" zur Alpenkonvention anzuwenden war.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Interessensabwägung hat nunmehr ergeben, dass durch die geplanten Pistenkorrekturen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Forstkultur bzw. auf angrenzende

Waldbestände zu erwarten sind und öffentliche Interessen vorliegen, welche überwiegend für die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung sprechen.

Um jedoch den Forderungen der Alpenkonvention gerecht zu werden, wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Aufforstung mit 100 Stück Latschenpflanzen auf einer Erosionsfläche im Nahbereich der Schipiste sowie Forstpflegemaßnahmen vorgesehen.

Mit diesen hatten sich sowohl die Grundeigentümerin als auch die Antragstellerin einverstanden erklärt, sodass die vorliegende Rodungsbewilligung, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention, spruchgemäß erteilt werden konnte.

B) zur naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) Tiroler Naturschutzgesetz 1997:

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Projektes fanden folgende Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 Anwendung:

Gemäß § 6 lit. e TNSchG 1997 bedarf die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dgl. außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Werden derartige Anlagen so geändert, dass die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. berührt werden, so ist auch für solche Maßnahmen eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen.

Die beantragte Durchführung von Pistenkorrekturen samt der im beiliegenden Projekt beschriebenen Einzelmaßnahmen erfüllt die Tatbestände der oben zitierten Bestimmungen des § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 1997.

Eine nach § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 erforderliche Bewilligung ist gemäß § 27 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs.
 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach §
 1 Abs. 1 überwiegen.

Im Hinblick auf die Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach die Durchführung des geplanten Vorhabens zu Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1997 führen wird, hatte die Behörde ihrer Entscheidung eine Interessensabwägung im Sinne des § 27 Abs 1 lit. b TNSchG 1997 zugrunde zu legen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und - gegebenenfalls - Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105). Hinsichtlich des Begriffes "öffentliches Interesse" bzw. "andere öffentliche Interessen" ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt nach § 27 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343).

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte naturkundefachliche Gutachten befasst sich eingehend mit jenen Beeinträchtigungen, welche bei Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme zu erwarten sind.

Die Aussagen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Sachverständige widersprüchliche oder logisch unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Dieser hat sein Gutachten nach Durchführung eines eingehenden Lokalaugenscheines erstellt und konnte somit das durchaus sachbezogene Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

So hatte der naturkundefachliche Amtssachverständige ausgeführt, dass bei Umsetzung des gegenständlichen Bauvorhabens für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie den Naturhaushalt mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten sein werden. Auch das Landschaftsbild sowie der Erholungswert, welcher in erster Linie vom Landschaftsbild beeinflusst wird, werden bis zu einer vollständigen Begrünung beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen für sämtliche Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes Beeinträchtigungen entstehen werden.

Dem gegenüber war von Antragstellerseite im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt worden, dass man sich zur Durchführung von Pistenkorrekturen an der bestehenden Abfahrt deshalb entschlossen habe, da das Pistenangebot für schwächere Wintersportler im Bereich an stark frequentierten Tagen zu gering sei und es häufig zu Kollisionsunfällen mit Personenschaden komme. Durch das stark kupierte Gelände sei eine Pistenpräparierung nur sehr schwer möglich, was sich wiederum auf Pistenqualität und Pistensicherheit niederschlage. Durch einen flächigen Materialausgleich (Neigungsausgleich) solle auch dem schwächeren Wintersportler ein gefahrloses Abfahren ermöglicht werden.

Diese Ausführungen (insbesondere zu den Aspekten Sicherheit und Attraktivitätssteigerung) wurden sowohl vom sporttechnischen als auch vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen bestätigt und die Durchführung dieser Maßnahmen empfohlen.

Den Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen ist dabei zu entnehmen, dass Pistenkorrekturen bzw. Verbesserungen im Einklang mit den Tiroler Seilbahngrundsätzen stehen und in Zonen mit intensivem Tourismus innerhalb der Schigebietsaußengrenzen alle Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, welche der Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität eines bestehenden Schigebietes dienen. Bezogen auf die gegenständliche Schiabfahrt konnte festgestellt werden, dass durch die geplanten Maßnahmen die angestrebte Attraktivitätserhöhung – unter Berücksichtigung des relativ kleinen Angebotes an Pistenflächen – im öffentlichen Interesse einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus im Gemeindegebiet von Ehrwald gelegen ist. Dies insbesondere deshalb, da ein deutlicher Qualitätsgewinn erzielt werden kann.

In Abwägung der oa. widerstreitenden Interessen kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das angeführte öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines attraktiven und sicheren Pistenbetriebes sowie einer gleichzeitigen Qualitätssteigerung in einem bereits bestehenden Schigebiet jenes an der Vermeidung der festgestellten Beeinträchtigungen, auch langfristig gesehen, eindeutig überwiegt.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass mit den geplanten Maßnahmen jedenfalls eine Erhöhung an Sicherheit und Attraktivität verbunden ist, war dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in Ehrwald bzw. in der gesamten Region "Zwischentoren" der Vorzug zu geben.

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach im Projektsgebiet geschützte/teilweise geschützte Tier- und Pflanzenarten vorkommen, bzw. auch geschützte Standorte im Sinne der Tiroler Naturschutzverordnung in Anspruch genommen werden, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den Verboten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 1997 vorliegen.

Gemäß § 27 Abs. 3 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 1997 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten nach den §§ 22 Abs. 2 und 3 lit. a, 23 Abs. 2 und 3 lit. a und 23a Abs. 1 (Tiroler Naturschutzverordnung) nur dann erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§ 22 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 normiert dazu u.a., dass, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können, unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von Verboten nach Abs. 2 und 3 lit. a le.cit. erteilt werden dürfen:

- a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wildlebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume.
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedelung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß das Entnehmen oder Erhalten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung des gegenständlichen Vorhabens ergeben hat, dass die in § 22 Abs 5 lit c TNSchG 1997 normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung vorliegen, war diese spruchgemäß zu erteilen.

Um jedoch die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes nach Möglichkeit hintanzuhalten, waren entsprechende Nebenbestimmungen in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.

Um eine vollständige Umsetzung der, sich aus der Erfüllung dieses Bescheides ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und des weiteren, eine ökologischen Gesichtspunkten angepasste Bauausführung zu erreichen, erschien zudem auch die Bestellung eines ökologisches Bauaufsichtsorgan zur Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 42 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 erforderlich.

b) Alpenkonvention:

Wie bereits oben ausgeführt, sind für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens auch die Protokolle der Alpenkonvention heranzuziehen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls "Bodenschutz" wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Pisten in Schutzwäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Neben der Frage, ob der gegenständliche Pistenbau in einem Wald mit Schutzfunktion erfolgt (siehe dazu Seite 21), war im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch die Labilität des betroffenen Geländes zu prüfen.

Nach Vorlage eines umfassenden Gutachtens des Büros vom Juli 2004 war von der geologischen Amtssachverständigen festgestellt worden, dass keine hangtektonischen Prozesse im zu beurteilenden Pisten-, Wald- und Almbereich auftreten und daher auch nicht mit Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Stabilität des Geländes zu rechnen sei.

Somit konnte die vorliegende Bewilligung, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention, spruchgemäß erteilt werden.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) genannten Gesetzesbestimmungen.